

### **1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 (2) BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.11.2022 bis 28.12.2022 mit der Fassung des Entwurfs des Bebauungsplans (Stand 02.11.2022) und des Entwurfs des Umweltberichts (Stand November 2022) statt.

Es ging eine Stellungnahme eines Anwohners des Wachholderwegs (Weststadt, westlich B 443) ein, die im Folgenden in 2. Teilen wiedergegeben ist.

#### **Anwohner Wachholderweg, Stellungnahme vom 01.12.2022, 1. Teil:**

„... Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich einige Anregungen zur Radwegplanung geben.

Erfreulicherweise ist auch im 3. Bauabschnitt die Anlegung eines Fuß- und Radweges am südlichen und östlichen Rand der bebaubaren Flächen auf dem dort geplanten Grünzug vorgesehen. Mir erscheint es wichtig, dass eine durchgehend für Fahrräder befahrbare Verbindung zur bestehenden Brücke über die Eisenbahn ohne Umweg über eine Autostraße geschaffen wird.

Den bisherigen Planungen ist nicht klar zu entnehmen, wie dieser Anschluss gestaltet werden soll. Den Zeichnungen entnehme ich, dass eine kurze Teilstrecke über die häufig von Kraftfahrzeugen genutzte Verbindungsstraße von Burgdorf nach Otze, dort offenbar für beide Richtungen auf der westlichen Seite, vorgesehen ist.

Damit würde eine aus meiner Sicht gefährliche Verkehrssituation geschaffen, was im Rahmen der Planungen m.E. leicht vermieden werden kann. Es sollte daher ein direkter Anschluss des zukünftigen Radweges auf etwa der halben Höhe der jetzt bestehenden unteren Rampe (Auffahrt) eingerichtet werden. Dazu müsste der Radweg einfach über die kleine Fläche der jetzt bestehenden Obstbaumanpflanzung geführt werden und an der Rampe ein ca. 1 Meter hohe Zufahrt ermöglicht werden, ggf. durch Unterbrechung des dortigen Geländers.

Dies ermöglicht eine direkte und gefahrfreie Verbindung zur Auffahrt über die Eisenbahnquerung, ohne dass eine Berührung mit dem Straßenverkehr auf der sehr engen und an dieser Stelle unübersichtlichen Straße notwendig ist.

Es würde für die Weststadt eine sehr gut und durchgehend befahrbare Verbindung für den Radverkehr über die Bahn geschaffen werden. Diese wird vermutlich auch von vielen Schülern der neuen Gesamtschule genutzt werden, zumal im Gewerbegebiet mit dem Burger King und den Einkaufsmöglichkeiten auch für Schüler attraktive Ziele liegen. So könnte ein leicht zu erreichender Beitrag zur einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit geschaffen werden, der wohl ohne nennenswerte zusätzliche Bauten und Kosten entstehen könnte. Zur Veranschaulichung habe ich einige Fotos angehängt.



Derzeitiger Zustand am Fuß der Auffahrt mit sehr unübersichtlichen Straßensituation

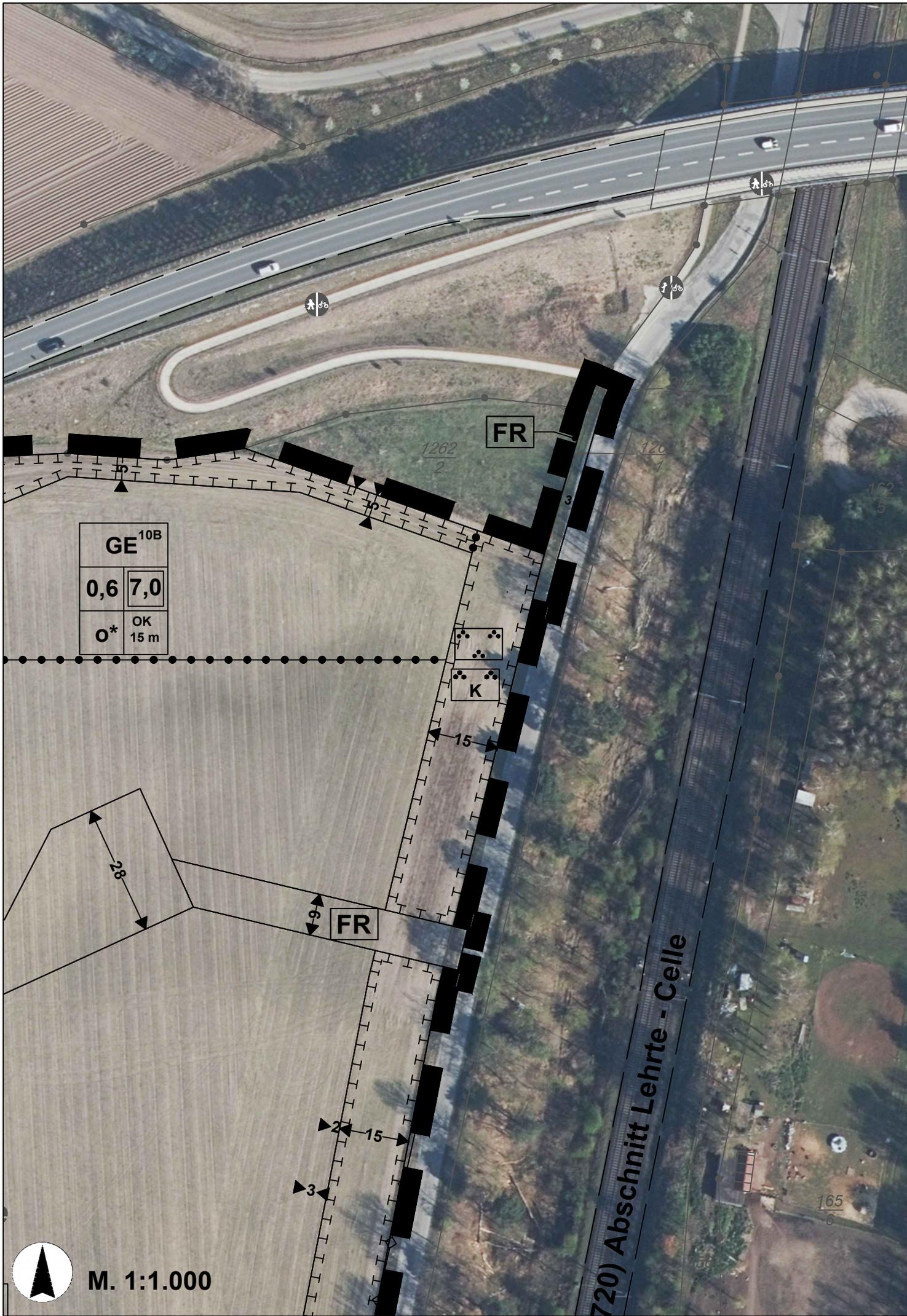


Vorschlag für den Anschluss des zukünftigen Radweges"

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Anders als in der Stellungnahme (3. Absatz) beschrieben soll der Fuß-/Radverkehr in dem Bereich südlich der Auffahrtrampe zur Bahnquerung nicht auf der Straße 'Am Güterbahnhof' geführt werden, aber direkt neben der Straße. Für die Errichtung dieses Weges wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung am nordöstlichen Rand des Plangebiets neben der vorhandenen Fahrbahn festgesetzt (vergleiche nachfolgende Abbildung mit einem Auszug der hier transparenten Planzeichnung des Bebauungsplans und hinterlegtem Luftbild 2019).

Abb. 7 Auszug B-Plan 1:1.000 mit hinterlegtem Luftbild



<b>GE<sup>10B</sup></b>	
<b>0,6</b>	<b>7,0</b>
<b>O*</b>	<b>OK 15 m</b>



M. 1:1.000

720) Abschnitt Lehrte - Celle

Diese Führung des Rad-/Fußwegs wurde gewählt, weil damit direkt an den von Norden kommenden Rad-/Fußweg angeschlossen wird, der ebenfalls direkt neben der Fahrbahn verläuft. Zudem verursacht diese Rad-/Fußwegführung nur einen geringen Eingriff in die westlich angrenzende Obstwiese (planfestgestellte Kompensationsfläche der B188). Südlich der Obstwiese soll der Rad-/Fußweg dann etwas abgesetzt von der Fahrbahn in der 15 m breiten Grünfläche verlaufen.

Es ist nicht sinnvoll diese jetzt geplante Wegeführung durch die in der Stellungnahme vorgeschlagene Wegeführung zu ersetzen, denn die direkte Anbindung an den weiter nach Norden verlaufenden Fuß-/Radweg wäre damit nicht gegeben.

Von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Radweg zweigt nach Westen der Fuß-/Radweg ab, der über die Rampe zur Bahnüberquerung führt. Dieser Knotenpunkt wurde auch im Rahmen aktueller konzeptionellen Vorüberlegungen zur Verbesserung der Radverkehrsverbindungen in der Kernstadt thematisiert. Die Schulwegplanung benennt als Problem, dass die Kurvenradien an dem Kreuzungspunkt zu eng ausgebildet seien. Im Mobilitätskonzept ist die Entwicklung des Verbindungsweges zwischen Burgdorf und Otze (Straßen 'Am Güterbahnhof' und 'Spargelfeld') als Vorrangroute für den Radverkehr vorgesehen. Es ist zurzeit jedoch noch nicht abzusehen, wie die Vorrangroute konkret ausgebildet werden soll. Im Zuge der weiteren Maßnahmenplanungen zur Umsetzung der Vorrangroute muss auch der Knotenpunkt am Fuß der Rampe detailliert betrachtet werden.

Die konzeptionellen Vorüberlegungen zu Verbesserungen für den Radverkehr sehen auch vor, ein neues Brückenbauwerk über die Eisenbahnlinie in Verlängerung des Wasserwerkswegs zu errichten. Viele aus der Weststadt kommende Schüler der in Bau befindlichen neuen Gesamtschule werden voraussichtlich diese Bahnquerung nutzen und nicht die Bahnquerung nordöstlich des Gewerbeparks.

Weil die Maßnahmen der Schulwegplanung und des Mobilitätskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, kann die Umsetzungsplanung nicht im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgen. Dies bleibt weiteren Planungen überlassen.

**Anwohner Wachholderweg, Stellungnahme vom 01.12.2022, 2. Teil:**

„Ich möchte in diesem Zusammenhang zusätzlich dafür plädieren, die Radwegesituation im Bereich des Gewerbeparkes und seiner Anbindung an die B443 - Schillerslager Straße zu verbessern. Neben der dringend notwendigen Einrichtung von Zebrastreifen am Kreisel Weserstraße sollte auch die Anbindung an die Querung des derzeitigen Fuß- und Radweges in Höhe der Bushaltestelle verbessert werden. Konkret geht es darum auf der östlichen Seite der Schillerslager Straße den dort vorhanden und teils gepflasterten, auf die Straße quer zulaufenden Weg um ca. 1 Meter zu verbreitern. Dazu ein Situationsfoto [s. nachfolgende Seite].

Dieser Weg wird als Zugang zum Einkaufszentrum und zum Baumarkt in beiden Richtungen von vielen Fuß- und Radfahrern genutzt, die nicht auf der stark befahrenen Bundesstraße fahren wollen. Da die anliegende Grünfläche im Eigentum der Stadt steht, dürfte eine maßvolle Verbreiterung m.E. ohne großen Aufwand zu einer deutlich verbesserten Verkehrssituation führen (auch vor dem Hintergrund, dass zukünftig hier wohl etliche Schüler aus der Weststadt zur Gesamtschule fahren werden).

Es würde mich freuen, wenn Sie die Anregungen aufgreifen könnten.“

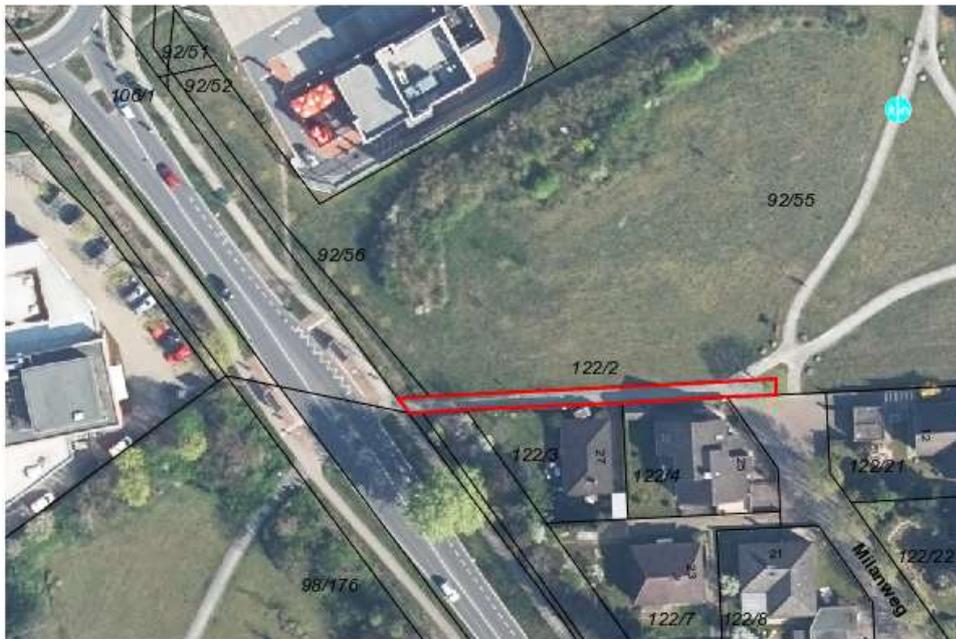


#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrreifen) am Kreisverkehrsplatz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Fußgängerüberwege müssten von der Straßenverkehrsbehörde der Region Hannover angeordnet werden.

Die städtische Tiefbauverwaltung berichtete zu der Thematik: Bei der letzten Verkehrszählung wurden die gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen erforderlichen Mindestwerte von Querenden für die Anordnung von Fußgängerüberwegen nicht erreicht. Auf Nachfrage bei der für Burgdorf zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Region Hannover wurde mitgeteilt, dass Fußgängerüberwege nur bei Erreichen der Querungszahlen angeordnet werden. Da dies hier nicht der Fall ist, wurden seitens der Verkehrsbehörde keine Fußgängerüberwege angeordnet. Aufgrund der derzeitigen Bauprojekte (Bau der IGS, neues Wohnbaugebiet an der Weserstraße und Erweiterung des Gewerbeparks) ist mit einer Steigerung von Fußgänger- und Fahrradverkehren zu rechnen. Deshalb ist es vorgesehen, weiterhin Verkehrszählungen durchzuführen. Sobald die erforderlichen Werte (50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde) erreicht werden, wird seitens der Fachabteilung ein Antrag auf Anordnung von Fußgängerüberwegen bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt.

Der in der Stellungnahme weiter angesprochene Weg befindet sich auf dem in der nachfolgenden Abbildung rot markierten Flurstück 122/2, Flur 1, Gemarkung Burgdorf. Dieses Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 0-58/2 „Schäferkamp“ und ist teilweise als Straßenverkehrsfläche und teilweise als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Direkt nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 0-78 „Gewerbepark Nordwest 1. Abschnitt“ an.



Im Rahmen des zzt. in Abstimmung befindlichen Mobilitätskonzeptes der Stadt Burgdorf wurde festgestellt, dass die Wegeverbindung als eine Vorrangroute für den Radverkehr entwickelt werden soll. Der Ausbaustandard für die Vorrangrouten wurde noch nicht beschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei gegenläufigem Radverkehr und bei Mitbenutzung durch Fußgänger eine Breite von mind. 3,00 m angestrebt wird. Die vorhandene Ausbaubreite des Weges wurde bisher nicht überprüft. Das Flurstück ist laut Liegenschaftskarte ca. 3 m breit. Die Umsetzung der abschließend noch nicht festgelegten Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes kann nicht im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgen. Dies bleibt weiteren Planungen überlassen.

## 1.2 Beteiligung der Behörden, § 4 (2) BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2022.

Im Folgenden sind zunächst die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, die Anregungen und Hinweise zur Planung vorgebracht haben. Es schließen sich jeweils Ausführungen der Stadt Burgdorf zur Abwägung der Stellungnahmen an. Am Ende des Kapitels folgen Auflistungen zu den weiteren Ergebnissen der Behördenbeteiligung.

### Behördenstimmungen mit Anregungen und Hinweisen

#### **Region Hannover**, Stellungnahme 22.12.2022:

„...zu der ... wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Stellungnahme der Region Hannover wird im Folgenden aufgeteilt nach Sachgebieten wiedergegeben.

#### **Region Hannover**, Stellungnahme 22.12.2022: „**Raumordnung:**

„Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, da der Belang der Trinkwassergewinnung ausreichend beachtet wird.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das Zauneidechengutachten leider nicht aussagekräftig ist, da zu falschen Uhrzeiten (10.00 bis 14.30 Uhr) und ungünstigen Daten (ab Juli) kartiert wurde. Es wurde folglich bei Temperaturen bis 27 °C in den Mittagsstunden kartiert. In diesen Zeiträumen ist es nahezu auszuschließen, dass Tiere gefunden werden. Insofern ist das Ergebnis ohne Fund nicht verwunderlich.

Folgende Kriterien sind bei der Kartierung von Zauneidechsen u.a. zu berücksichtigen:

- Eine hohe Beobachtungswahrscheinlichkeit ist in den Monaten Mai und Juni gegeben.
- Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr, an sehr warmen Tagen auch bereits ab 8:00 Uhr, und am späten Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18 Uhr gelegt werden.
- Eine Nachsuche in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden ist an heißen Tagen nicht zu empfehlen.

(Quelle:

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/kartiermethode/n/102321](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethode/n/102321) , LANUV NRW)

Insofern können die Schlussfolgerungen zum Artenschutz bezüglich des nicht Vorhandenseins von Zauneidechsen von der UNB nicht anerkannt werden. Die potentiellen Zauneidechsenvorkommen wurden folglich nicht adäquat erfasst.“

**Ausführungen des Büros PLANB**, welches mit der Erfassung von Reptilien im Plangebiet und an der B188-Böschung beauftragt wurde, nachdem im Juni 2022 ein Zauneidechsenfund nördlich des in Realisierung befindlichen Bebauungsplans 0-73 „Nordwestlich Weserstraße“ gemeldet wurde (ca. 1 km westlich des Plangebiets des Bebauungsplans 0-78/2): „Zur Erfassung der Zauneidechse liegen verschiedene methodische Empfehlungen vor. Sie berücksichtigen zum einen den jahreszeitlichen Aspekt, heben beim tageszeitlichen Aspekt aber nicht vor allem auf die Uhrzeit, sondern auf die herrschenden Witterungsbedingungen ab. In diesem Kontext ist die Aussage des LANUV, dass Sichtbeobachtungen ganztägig ab 8:00 oder 9:00 Uhr möglich sind, zwar nicht grundsätzlich falsch, die weitere Einschränkung „Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr, ..., und am späten Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18 Uhr gelegt werden“, ohne Bezug zur Jahreszeit jedoch mehr oder weniger sinnlos. Der Leitfaden des LANUV sieht Kartierungen zwischen Mitte April und Mitte September vor. Es ist wohl selbstverständlich, dass um 9:00 Uhr im April andere Temperaturen zu erwarten sind als zu gleicher Uhrzeit im Juli.

So schreibt BLANKE (2010: 77)<sup>1</sup>: „Im zeitigen Frühjahr und im Herbst sind Zauneidechsen vor allem während der wärmeren Stunden des Tages, also um die Mittagszeit herum, aktiv.“ In gleichem Sinn äußern sich BOSBACH & WEDDELING (2005)<sup>2</sup>: „Zu Beginn der Aktivitätsphase, wenn die Tagestemperaturen nur langsam steigen, sollte erst um die Mittagszeit begonnen werden, Tiere zu suchen.“ Eine pauschale Begrenzung der Kartierzeit ohne Berücksichtigung der Witterungsbedingungen, insbesondere Temperatur und Sonneneinstrahlung, ist fachlich schlichtweg falsch.

Die angegebenen Uhrzeiten gehen möglicherweise auf BLANKE (1999) zurück. Doch in dieser Arbeit weist die Autorin auf die jahreszeitliche Varianz der günstigsten Erfassungszeiten hin und führt aus: „Im Frühling und Herbst sind die Eidechsen vor allem während der wärmsten Stunden des Tages aktiv; Begehungen sollten zwischen dem späten Vormittag und dem frühen Nachmittag erfolgen. ...Bei stärkerer Bewölkung sind Eidechsen im Sommer auch ganztags erfassbar“ (BLANKE 1999: 150)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. - Beiheft 7 der Zeitschrift für Feldherpetologie. Bielefeld. Laurenti. 176 Seiten.

<sup>2</sup> BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 285-289.

<sup>3</sup> BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Die Kartierungen im Gebiet des B-Plans Nr. 0-78/2 erfolgten durchweg bei warmen, sonnigen Bedingungen (18 - 26 C), im Gebiet des B-Plans Nr. 0-73 ebenfalls bei warmen, sonnigen Wetterbedingungen (16 - 30 C) jeweils durch einen erfahrenen Mitarbeiter.

Der einzige Fund einer Zauneidechse fand interessanterweise am 03.08.22 bei ca. 30°C in der Mittagszeit statt (Gebiet B-Plan Nr. 0-73). Beobachtungen unter diesen Witterungsbedingungen sind also demnach unabhängig von der Uhrzeit durchaus möglich."

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

In einem Gespräch mit der UNB Ende Januar hat man sich darauf verständigt, dass im Bereich der B188-Böschung im April/Mai 2023 nochmals Zauneidechsen erfasst werden und die Ergebnisse dieser Kartierungen in den Umweltbericht und die Begründung einfließen.

#### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Das avifaunistische Gutachten liegt den Unterlagen nicht gesondert bei. Zur Überprüfbarkeit der Angaben im Umweltbericht ist dies zukünftig notwendig.

Die bereits geleistete Stellungnahme aus der ersten Beteiligung zu den Feldlerchenrevieren muss nochmals wiederholt und bekräftigt werden. „Es sind 7 Feldlerchenreviere im Gebiet, welche zerstört werden. Ausgeglichen werden mit den aktuellen Planungen lediglich 5. Alle 7 Reviere sind zu kompensieren“.

Kapitel 3.4 des Umweltberichtes und Abbildung 6 stellen den Inhalt der fachlichen Routine zur Feldlerche der UNB Region Hannover falsch dar. Die 100 m Brutraumverlust wirken nur bei neuen Bauvorhaben auf die Umgebung. Ebenfalls sind sie bei der Neuanlage von Feldlerchenlebensräumen zu vertikalen Strukturen zu beachten. Diese wurden veranschlagt, da bekannt ist, dass Feldlerchen vertikale Strukturen meiden und bei der Anlage von CEF-Lebensräumen eine hohe Prognosesicherheit gegeben sein muss. Sie können nicht beansprucht werden, wenn durch einen Eingriff Reviere innerhalb dieser 100 m festgestellt wurden. Natürlich sind die im 100 m Bereich gefundenen Feldlerchenreviere als solche zu behandeln und zu ersetzen, um die Freistellung des § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für sich beanspruchen zu können. Auch der Pauschalansatz des Papiers kann hier nicht herangezogen werden, da nun mal bekannt ist, dass mehrere Reviere in dem betroffenen Bereich vorhanden sind. Dies spricht für einen äußerst geeigneten Lebensraum für Feldvögel. Anzumerken ist auch, dass z.B. Rebhühner in dem Bereich ebenfalls betroffen sein könnten. Aufgrund der Methodik der Brutvogelerfassung ab dem 17.04 konnte diese Art aber leider nicht erfasst werden. Hierzu sind bereits Erfassungen ab Mitte Februar kurz vor Sonnenuntergang notwendig. Rebhühner sind ebenfalls geschützte Feldvögel, deren Revierverlust auszugleichen wäre. Ein unterlassen des Revierausgleichs der 2 weiteren zu leistenden Ersatzlebensräume für die Feldlerche ist deshalb auch unter Berücksichtigung der aufgrund der angewandten Methodik nicht erfassbaren Rebhühner unzumutbar.

Da der B-Plan dies nicht vorsieht, verfolgt die Stadt Burgdorf keine abschließende Abarbeitung des Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dieses Rechtsgebiet unterliegt nicht der Abwägung durch die Kommune, es ist europarechtlich bindend. Die Kommune kann somit nicht abwägen, ob sie Reviere der Feldlerche ausgleichen möchte oder nicht, wie die Stadt Burgdorf selbst in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes schreibt. Der B-Plan ist somit bei nicht Beachtung nicht vollzugsfähig, da das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG nicht umgesetzt wird."

**Ausführungen der Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH**, die den Artenschutz- und Umweltbericht ausgearbeitet hat, zur Ermittlung des Brutraumverlustes der Feldlerche: „Es ist richtig, dass die fachliche Routine zur Ermittlung des Brutraumverlustes auch die in die Umgebung ausgehenden Wirkungen berücksichtigen muss. Dies ist im Umweltbericht auch so erfolgt, bzw. es ist dargelegt worden, warum das geplante Gewerbegebiet nicht in die Umgebung wirkt.

Andererseits wird in der fachlichen Routine auch gesagt, dass die Brutraumverlustfläche kleiner sein kann, wenn die beplante Fläche an Siedlungsflächen angrenzt.

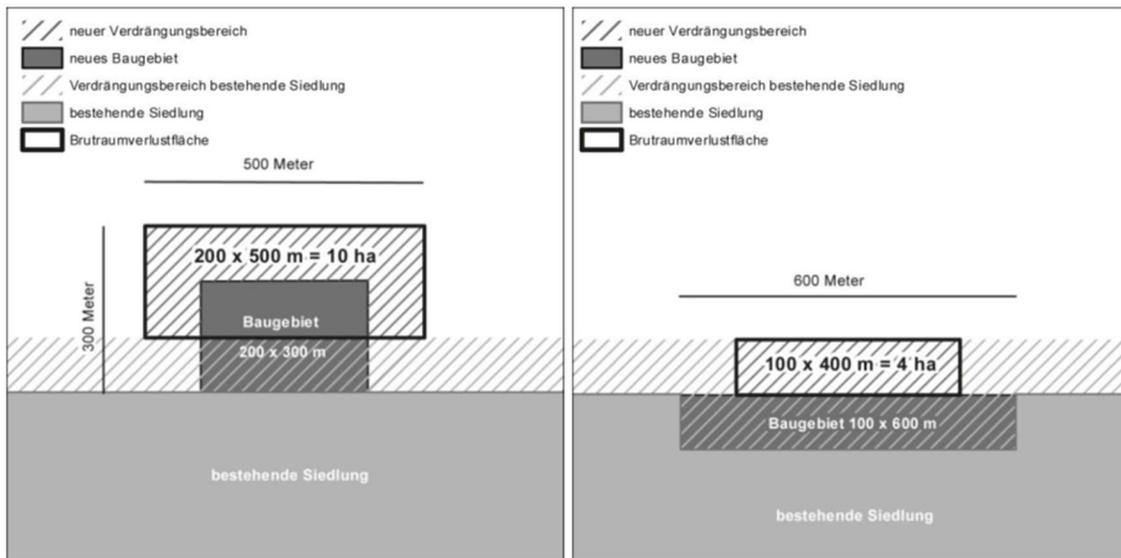


Abb. 1: Größe der Brutraumverlustfläche in Abhängigkeit von der Lage und Ausdehnung der Baugebietsfläche bei gleicher Größe des Baugebiets

Die Abb. 1 der fachlichen Routine legt zumindest nahe, dass der Verdrängungsbereich bestehender Siedlungsflächen, der in das neue Baugebiet hineinwirkt, bei der Ermittlung der Verlustfläche unberücksichtigt bleiben kann. Als neuer Verdrängungsbereich im linken Teil der Abb. 1 werden 10 ha Fläche angegeben, dabei zählt nur die Hälfte des neuen Baugebietes mit dazu. Wir bleiben daher bei unserer Sichtweise, dass der Feldlerchenlebensraumverlust nicht das gesamte Bebauungsplangebiet betrifft, sondern nur 5,6 ha. Die Ergebnisse der Feldlerchenkartierung belegen auch diesen Ansatz, weil 5 der 7 Feldlerchenreviere innerhalb oder am Rand des abgegrenzten Feldlerchenlebensraums liegen und die nördliche Umgehungsstraße und östlichen und südlichen Waldbereiche zur Verdrängung führen. Strittig sind also nur die zwei Reviere im Bereich der Brachfläche. Hier gehen wir davon aus, dass zum Zeitpunkt der Bebauung der Gewerbeflächen die Funktion als Feldlerchenlebensraum nicht mehr gegeben ist, weil dann bereits die westlich gelegenen Flächen bebaut sind.“

**Ausführungen der Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH,** die den Artenschutz- und Umweltbericht ausgearbeitet hat, zur Kartierung von **Rebhühnern:**

„Zu dieser Problematik wurde Rücksprache mit dem Kartierer (Herr Denker) gehalten: Im Methodenhandbuch von Südbeck et al. ist ein Erfassungszeitraum von Ende Februar bis Mitte Juli angegeben, alle 5 Termine liegen in diesem Zeitraum. Es trifft zu, dass man mit der Kartierung schon Ende Februar beginnen kann, weil die Rebhühner dann manchmal schon mit der Balz beginnen. Das ist aber von Jahr zu Jahr unterschiedlich und es gibt Jahre, da liegt bis März Schnee und die Rebhühner haben damit zu tun, zu überleben und balzen nicht. Während der Balz haben die Rebhühner natürlich eine höhere Rufaktivität, die danach absinkt, aber das heißt keinesfalls, dass man sie nach der Balz nicht mehr feststellen kann. Südbeck et al. (S. 289) sagen dazu aus: Männchen reagieren bei Annäherung eines Menschen häufig mit Rufen; deshalb sollten zu Erfassung möglichst alle vorhandenen Wege genutzt werden. Der Kartierer bestätigt, dass vorhandene Rebhühner mit Sicherheit auch zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt worden wären und widerspricht der Aussage, dass die Art leider nicht erfasst werden konnte, weil erst ab dem 17. April mit der Erfassung begonnen wurde.“

Zudem sind keine optimal geeigneten Strukturen für Rebhühner vorhanden. Südbeck et al. (S.288) beschreiben einen optimalen Lebensraum für Rebhühner wie folgt: extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Das Bebauungsplangebiet stellt sich völlig anders dar: Die Wegränder sind schmal und werden vermutlich bei jeder Feldbearbeitung noch schmaler, die anderen genannten Strukturen gibt es nicht. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass das UG ein Hunde-Eldorado war und vermutlich noch ist. Bei jeder Begehung waren dort zahlreiche Hundebesitzer mit ihren Tieren unterwegs, auch schon am frühen Morgen. Und längst nicht jeder hat sich an die Leinenpflicht

gehalten! Kein Rebhuhn hätte im UG auch nur die Chance gehabt, ein Revier zu gründen und erfolgreich zu brüten.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis zu den avifaunistischen Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Wenn der Stadt Burgdorf Gutachten vorgelegen hätten, wären diese Teil der Auslegungsunterlagen gewesen. Die Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahmen wurden hier direkt von der PGL-TNL in den Umweltbericht eingearbeitet, dies erschien ausreichend.

Zur Anwendung der „fachlichen Routine zur Feldlerche der UNB4 Region Hannover“ im Hinblick auf die Ermittlung des Brutraumverlustes und den Ausgleichsflächenbedarf für die Feldlerche bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen der Stadt Burgdorf und der UNB (s. auch Ausführungen in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zur Stellungnahme der Region Hannover Bereich Naturschutz vierter Abschnitt zu Feldlerchen). Die Auffassungen der UNB, dass auch der Brutraumverlust in der westlichen Meidezone, die bereits durch die westlich angrenzende Bebauung (Bebauungsplan 0-78/1) entsteht, in Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplan 0-78/2 auszugleichen sei, wird von der Stadt Burgdorf nicht geteilt. Mit der geänderten Maßnahmendurchführung der Kompensationsfläche 3988/005 nördlich Otze (Entfernung der drei am östlichen Rand angepflanzten Einzelbäume) und der Anrechnung von 5 Feldlerchenrevieren dort, wurde aber ein Kompromiss mit der UNB gefunden, der auch von der Stadt Burgdorf akzeptiert wird.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der obigen Ausführungen der Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH zur Kartierung von Rebhühnern, wird davon ausgegangen, dass keine Brutreviere des Rebhuhns von der Planung betroffen sind.

Die Behauptung die Stadt Burgdorf verfolge keine abschließende Abarbeitung des Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG wird zurückgewiesen. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans hat die Stadtverwaltung der Stadt Burgdorf bereits frühzeitig im Jahr 2017 Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Region Hannover aufgenommen und im Jahr 2018 die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Im März 2019 wurde der UNB ein Zwischenbericht mit den Kartierungsergebnissen und Schlussfolgerungen zum Ausgleichsflächenbedarf von 5 Feldlerchenrevieren zur Verfügung gestellt. In den folgenden Monaten/Jahren hat die Stadt Burgdorf nach geeigneten Feldlerchen-Ausgleichsflächen gesucht. Im Zusammenhang mit dieser Suche wurde auch mehrfach die UNB beteiligt. Zudem hat die Stadtverwaltung kurz nach Bekanntwerden eines Zauneidechsenfundes im Böschungsbereich der B 188 ca. 1 km westlich des Plangebiets auch im Planbereich eine Reptilienkartierung veranlasst. Es wurde somit frühzeitig und nach Auffassung der Stadt auch in ausreichendem Maße versucht, artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu lösen.

#### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Es fehlen weiterhin Festsetzungen zum Umgang mit Licht (Lichtintensität, Uhrzeiten, Abstrahlwinkel der Leuchten), um die angrenzenden Lebensräume und Zugrouten für Fledermäuse z.B. durch zu starke nächtliche Beleuchtung der Betriebe ungeeignet werden zu lassen (Kapitel 3.3.2). Meidewirkungen von nächtlicher Beleuchtung auf Fledermäuse sind bereits umfassend erforscht. Starke nächtlich leuchtende Betriebe (z.B. bei Autohäusern oder Versandbetrieben) mit weiter Leuchtwirkung werden leider immer wieder festgestellt. Dieses Problem ist durch die Stadt Burgdorf frühzeitig anzugehen, da durch solche Umstände die Lebensraumfunktion der südlichen und östlichen Grünstrukturen stark eingeschränkt bzw. aufgehoben werden kann.“

**Ausführungen der Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH**, die den Artenschutz- und Umweltbericht ausgearbeitet hat, zur Wirkung von Lichtimmissionen auf Fledermäuse: „Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen muss zwischen Quartieren und Flugrouten unterschieden werden. Lichtsensible Fledermausarten können an ihren Tagesquartieren beeinträchtigt werden, wenn diese beleuchtet werden, weil sie bei Licht, also auch künstlichem Licht, ihre Quartiere verspätet oder gar nicht zur

<sup>4</sup> Untere Naturschutzbehörde

Nahrungssuche verlassen. Quartiere befinden sich aber nicht im Umfeld des Bebauungsplangebietes, so dass keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von den bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen betroffen sind. Durch Lichtemissionen hervorgerufene Beeinträchtigungen an den Fledermauspopulationen können folglich ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen. Diese Arten sind allgemein oft im besiedelten Umfeld zu beobachten, in einem Umfeld, in dem sie auch auf beleuchtete Bereiche treffen. Es wurden also ausschließlich lichtunempfindliche Arten nachgewiesen, die Lichtemissionen bereits gewohnt sind. Einzelne Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus, nutzen sogar die Lockwirkung der nächtlichen Beleuchtung auf Insekten aus.

Lichtsensible Fledermausarten, wie z.B. die Wasserfledermaus, Hufeisennasen oder Mausohrfledermäuse, meiden beleuchtete Jagdbereiche, sie wurden im Umfeld des Bebauungsplangebietes aber auch nicht nachgewiesen.

Die von den Gewerbeflächen ausgehenden Lichtemissionen werden demnach als unkritisch betrachtet. Darüber hinaus grenzen im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Grünflächen in Teilen an die Leitbahn an.

Nahrungshabitate in Verbindung mit Lebensstätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur geschützt, wenn sie eine unverzichtbare ökologische Funktion für eine Population, die die Lebensstätte nutzt, aufweisen. Da die Leitbahn im östlichen Bereich aber nur von lichtunempfindlichen Arten genutzt wird, bleibt ihre Funktion als Leitbahnen zu den Nahrungshabitaten erhalten.

Insgesamt liegt also für die festgestellten Fledermausarten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund von Lichtemissionen des geplanten Gewerbegebietes vor.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der obigen Ausführungen der Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH, wird es nicht als erforderlich angesehen, Festsetzungen zum Umgang mit Licht in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Hinblick auf allgemeinen Auswirkungen von Lichtemissionen wird aber ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt (s. auch weiter unten letzter Punkt der Stellungnahme Naturschutz und Ausführungen).

#### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Die Aussage bezüglich der Festsetzungen zu Bäumen aus der ersten Stellungnahme wird wiederholt, da in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung (S. 47) nicht ausreichend auf diesen Belang eingegangen wurde. *„Alle Bäume sollten nach Abgang zum Ersetzen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).“*

Dies ist notwendig, damit Bäume auch nach 20 Jahren noch neu gepflanzt werden müssen. Es geht hier nicht um ein Ersetzen bei Pflanzausfall der ersten Anpflanzung, sondern um eine Sicherung des Baumstandortes für alle Zeiten.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Baumstandorte der textlichen Festsetzung 6.2 sollen nicht 'für alle Zeit' gesichert werden, sondern nur solange die jeweilige Stellplatzanlage existiert. Die festgesetzte Anzahl der anzupflanzenden Bäume steht im Verhältnis zur Anzahl der Stellplätze. Somit muss das festgesetzte Verhältnis Stellplätze / Bäume dauerhaft vorhanden sein. Der einzelne, z.B. bei der erstmaligen Herstellung einer Stellplatzanlage, angepflanzte Baum, muss jedoch nicht dauerhaft an dem Standort verbleiben. Bauliche Veränderungen sollen in den Gewerbegebieten möglich bleiben, auch wenn dafür entsprechend der textlichen Festsetzung 6.2 vorgenommenen Anpflanzungen ggf. wieder entfernt werden. Wenn z.B. für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs ein Anbau auf einer ursprünglich angelegten Stellplatzanlage hergestellt werden und die benötigten Stellplätze möglicherweise auf ein zweites Grundstück in fußläufiger Entfernung verlagert werden sollen, soll dies möglich bleiben.

**Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Der Biotoptyp GET wurde als Acker bilanziert. Die Eingriffsregelung und landwirtschaftliches EU-Förderrecht sind zwei unterschiedliche Rechtsmaterien. Bei einer Eingriffsbewertung ist immer der Status quo zu bilanzieren. Auch Ackerstandorte können aufgrund Ihrer diversen Ackerbegleitflora eine Wertstufe von II oder III aufweisen. Dementsprechend kann jetzt nicht rückwirkend von der Wertstufe I ausgegangen werden, da die Zustände unter Ackernutzung nicht reproduzierbar sind. Wenn die Stadt Burgdorf der Ansicht ist, dass der Eingriff in den Biotoptyp GET nicht vollumfänglich ausgeglichen werden muss, kann sie dies in ihrer Abwägung darlegen. Aktuell besteht somit ein Eingriffsdefizit von 17.156 Biotopwertpunkten.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Aufgrund der Stellungnahme der Region Hannover Bereich Naturschutz zur Eingriffsbilanzierung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im 2. Abschnitt der Stellungnahme) wurde die Eingriffsbilanzierung zur Ausarbeitung des Entwurfs dahingehend überarbeitet, dass auch der rechtliche Status der überplanten Kompensationsfläche der B 188 durch doppelte Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt wurde (s. Anmerkung zu Tabelle 10 des Umweltberichts).

Dementsprechend wurde auch der rechtliche Status der 8.481 m<sup>2</sup> umfassenden landwirtschaftliche Stilllegungsfläche, die als Extensivgrünland (GETb) kartiert wurde, in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Diese relativ kleine Ackerfläche wurde, wie die angrenzende Ackerfläche als Sandacker mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt. Hinweise, dass sich diese Fläche bei Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung zu einem seltenen höherwertigen Acker-Biotop mit artenreicher Begleitflora entwickelt hätte, liegen nicht vor. Dieses Vorgehen erscheint angemessen, weil eine Wiederaufnahme der Ackernutzung auf der landwirtschaftlichen Stilllegungsfläche keinen Eingriff darstellt. Auch verschiedene Bewertungsmodelle der Bundesländer sehen eine entsprechende Bewertung von Stilllegungsflächen wie intensiv genutzten Acker vor. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Bewertung der Stilllegungs-/Extensivgrünlandfläche ein Eingriffsdefizit verbleibt.

**Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„S. 2 – Hier sind die Baumschutzmaßnahmen zu konkretisieren (z.B. durch Anwendung der DIN 18920?). [Erhalt des Waldbestandes am östl. Rand des Plangebiets]

S. 3 – der Bereich sollte in einer Karte dargestellt werden. Ansonsten ist nicht ersichtlich welche Abgrenzung von dieser Bestimmung betroffen ist.“[Säume vor den Waldrändern]

Eine Nachfrage bei der Region Hannover ergab, dass sich die Anmerkungen auf die Beschreibung der Schutzmaßnahmen S2 und S3 im Kapitel 3.2 des Umweltberichts beziehen.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Grundsätzlich wird zu den im Umweltbericht im Kapitel 3.2 aufgeführten Schutzmaßnahmen auf die Ausführungen in der Begründung am Anfang des Kapitels **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hingewiesen. Dort heißt es: „Auf die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen die dem Erhalt und Schutz von Strukturen in den öffentlichen Grünflächen dienen und die bei der Erschließung des Gebiets und der Herstellung der Grünflächen durch die Stadt zu beachten sind, wurde verzichtet.“

Zur Schutzmaßnahmen S2 'Erhalt des schmalen Waldbestandes und des Waldrandes am östlichen Rand des Plangebiets' ist es nicht erforderlich die Baumschutzmaßnahmen im Umweltbericht zu konkretisieren. Der Waldbestand grenzt ausschließlich an Bereiche, die bei der Stadt Burgdorf verbleiben und als öffentliche Grünflächen entwickelt werden. Bei Baumaßnahmen achtet die Stadt Burgdorf wie üblich darauf, dass ggf. erforderliche Baumschutzmaßnahmen entsprechend der Regelwerke DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) getroffen werden.

Zur Schutzmaßnahmen S.3 'Erhalt breiter halboffener bis offener Säume vor den Waldrändern am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes' ist eine Kartendarstellung nicht erforderlich. Die Waldbestände an den Plangebietsrändern sind in der Örtlichkeit gut zu erkennen.

**Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„CEF-Flächen Feldlerche: Pflege

Eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs des Grases möglich.

Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist auszuschließen.

Die von der Region Hannover empfohlenen Brachestreifen dienen als Nahrungsgrundlage für die Feldvögel, da die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung diese in immer geringeren Anteilen zur Verfügung stellt. Für ein erfolgreiches Ersatzrevier ist somit für den Fortpflanzungserfolg auch die entsprechende Nahrungsgrundlage wichtig.

Ergänzung in Kapitel 5.2: Überwachung der Lichtimmissionen auf die Fledermauslebensräume“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Ausführungen zur Pflege der und Entwicklung der CEF-Flächen für Feldlerchen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Gestaltung/Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Mit dem Hinweis H.7 und den Erläuterungen in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** werden die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

Die Entwicklungskonzepte für die externen Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Grundstücken, die auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen dienen, wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde vor der bereits erfolgten Herstellung abgestimmt und können bei Bedarf auch weiterentwickelt werden. Die Entwicklungskonzepte werden im städtischen Kompensationsflächenkataster dokumentiert.

Festsetzungen zur Regelung von Lichtemissionen wurden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, daher sind auch keine Maßnahmen zur Überwachung von Lichtimmissionen vorgesehen.

**Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Dass die Stadt Burgdorf keine Festsetzungen zu Photovoltaik oder Gründächern verfolgt, wird bedauert, da insbesondere Gewerbegebiete hier ein hohes Potential bieten.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Naturschutz:**

„Hinweise:

S. 55 Umweltbericht - § 22 Abs. 4 NNatG existiert nicht mehr.

Des Weiteren wird auf die Thematik „Vogelschlag an Glas“ hingewiesen. Durch Vogelschlag an Glas sterben in Deutschland jährlich etwa 100 bis 115 Millionen Vögel.

Transparente Glasfronten oder spiegelndes Glas täuschen attraktive Lebensräume vor und können von Vögeln nicht rechtzeitig als Hindernis erkannt werden. Dem kann durch umsichtiges Planen vorgebeugt werden (z.B. durch Verwendung von mattiertem, sandbestrahltem oder bedrucktem Glas). Dies sollte hier aufgrund der Nähe zu umweltsensiblen Lebensräumen beachtet werden.

Lichtinstallationen an naturnahen Flächen können Insekten aus bis zu 5 km Entfernung anlocken. An falschen Standorten können Sie auch Lebensräume und Leitstrukturen für z.B. Fledermäuse negativ beeinflussen. Die Artenschutzbelange können bei der Planung und Installation von neuen Lichanlagen in Wohn- und Gewerbegebieten und auf Parkplätzen berücksichtigt werden, ohne dass die Menschen auf die Annehmlichkeiten der nächtlichen Beleuchtung verzichten müssen. Besonders wichtig ist die Nicht-Beleuchtung

an Siedlungs-rändern, in Stadtparks, an Ufern von Gewässern sowie außerhalb von Ortschaften. Hier haben künstliche Lichtquellen eine noch deutlich größere Anziehungskraft, insbesondere auf Insekten.

Als Beitrag zum Insektenschutz wird empfohlen einerseits die Beleuchtung (Werbeschilder und Lampen) nachts auszuschalten oder nur im Bedarfsfall zu nutzen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder), die Leuchtmittel planerisch auszurichten (damit z.B. keine Gehölze bestrahlt werden) und andererseits die Lichtfarbe dahingehend zu ändern, dass sie insektenfreundlich wird, konkret durch Verwendung eines warmweißen Lichts von 3.000 Kelvin oder weniger. Dieses ist nachweislich weniger attraktiv für Insekten als die meist genutzte Lichtfarbe von 6.500 Kelvin (kalt weiß). Zu vermeiden sind insbesondere Lichtquellen mit blauen, violetten oder UV Anteilen. Zudem ist besonders darauf zu achten, dass die Leuchtengehäuse dicht sind, da diese sonst zur Insektenfalle werden.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Angabe in der Zusammenfassung des Umweltberichts wurde korrigiert.

Der Hinweis zum Vogelschlag an Glas wird zur Kenntnis genommen, dieses allgemeine Problem könnte durch allgemein verbindliche technische Bauvorschriften gelöst werden, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt Burgdorf liegen. Erkenntnisse, dass speziell im Plangebiet ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht, welches Festsetzungen speziell im Plangebiet erforderlich machen würde, liegen nicht vor.

Bereits im Sommer 2021 wurde das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt beschlossen (BGBl. I S. 3908 vom 30.08.2021). Demnach wird mit dem in Kraft treten der geplanten Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen (§ 54 Abs. 4d BNatSchG) auch der neue § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) in Kraft treten. Um die Vorhabenträger auf diese geplante Neuregelung hinzuweisen, wurde der Hinweis H.5 in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird empfohlen grundsätzlich auf insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Die Stadt Burgdorf berücksichtigt bei der Errichtung von Straßen und Wegebeleuchtungen bereits eine insektenfreundliche Bauweise.

#### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Untere Waldbehörde:**

„Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken zum o.g. Verfahren.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Region Hannover, Stellungnahme 22.12.2022: „Bodenschutz:**

„Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

##### 1. Vorsorgender Bodenschutz

Durch die Planung wird das Vorhaben konkretisiert bisher unversiegelte Flächen zu verbrauchen und zu versiegeln. Die Umwandlung unversiegelter Flächen zu Siedlungsflächen ist grundsätzlich mit starken Eingriffen und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Zur Verminderung des Flächen- und damit Bodenverbrauches ist vorrangig zu prüfen, ob Alternativen für einen Verbrauch bisher unversiegelter und gering vorbeeinträchtigter Flächen bestehen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden die aktuelle Flächennutzung, die geplante Flächennutzung sowie die aktuelle Bodenfunktionserfüllung betrachtet. Die Informationen zu aktuellen Bodenfunktionserfüllung sind aus der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover zu entnehmen.

Für das Bauleitplanverfahren sind die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ (hier Checkliste 2 – Bauleitplanung) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO<sup>5</sup>) zu verwenden. Die Checklisten sind im Internet unter dem Pfad [https://www.labo-deutschland.de/documents/2018\\_08\\_06\\_Checklisten\\_Schutzgut\\_Boden\\_PlanungsZulassungsverfahren.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf) frei abrufbar.

Bei einem großflächigen Neuflächenverbrauch (hier ca. 19,75 ha) ist die tatsächliche Bodenfunktionserfüllung über feldbodenkundliche Untersuchungen zu ermitteln. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung und die Bodenfunktionsverluste ist fachgerecht zu bewerten und zu benennen. Die Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen sind in die Kompensationsermittlung für das Schutzgut Boden aufzunehmen.

Aus den bodenkundlichen Untersuchungen sind fachgerechte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planung und der Eingriffe bezogen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung ableiten. Aus den bodenkundlichen Untersuchungen ist des Weiteren abzuleiten, ob für Erdarbeiten und sonstige größere Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung erforderlich ist.

Bodenkundliche Untersuchungen sind im Planungsbereich nicht erfolgt. Eine Betrachtung der einzelnen Bodenteilfunktionen im Planungsbereich ist nicht vollständig erfolgt. Zur Annäherung an die aktuelle Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich ist die digitale Bodenfunktionskarte der Region Hannover für den Planungsbereich auszuwerten. Die tatsächliche Bodenteilfunktionserfüllung im Planungsbereich kann von den im folgenden dargestellten Ergebnissen abweichen.

#### 2.1 Bewertung der Bodenteilfunktionserfüllung abgeleitet aus der digitalen bodenfunktionskarte der Region Hannover (nach GeoBericht 26, LBEG<sup>6</sup> 2020):

Im Planungsbereich liegen Böden mit einer mittleren Gesamtbodenfunktionserfüllung (Stufe 3 von 5) vor. Die mittlere Bodenfunktionserfüllung liegt für 100 % des B-Planbereiches vor. Die mittlere Bodenfunktionserfüllung entsteht hier durch die hohe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden (Stufe 4 von 5) und die mittleren Bodenteilfunktionserfüllungen im Biotopentwicklungspotential und in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (jeweils Stufe 3 von 5). Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist eine sehr geringe und geringe Funktionserfüllung auf (Stufen 1 und 2 von 5). Die Archivfunktion ist im Betrachtungsbereich nicht relevant. Die Funktionserfüllung in der Sonderfunktion Kohlenstoffspeicherung wird als sehr gering bewertet (Stufe 1 von 5). Die Sonderfunktion Kühlungsfunktion wird als gering bis mittel bewertet (Stufen 2 und 3 von 5).

Die Naturnähestufe landwirtschaftlich genutzter Böden liegt bei der mittleren Stufe (Stufe 3 von 5).

Für die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens im Planungsbereich wird eine geringe Gefährdung abgeleitet (Stufe 2 von 5).

#### 2.2 Erwartete Auswirkungen der Planung auf die Bodenteilfunktionserfüllung:

Für die Naturnähestufe 3 wird für die Stadt Burgdorf keine Seltenheit und eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Die Naturnähestufe von Böden in Siedlungsbereichen liegt bei einer sehr geringen bis geringen Stufe. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes werden starke Eingriffe in das Schutzgut Boden und den natürlichen Bodenaufbau erwartet. Die Naturnähestufe verschlechtert sich von Stufe 3 auf Stufe 1.

Das Biotopentwicklungspotential im Betrachtungsbereich wird als mittel eingestuft. Für eine mittlere Funktionserfüllung im Biotopentwicklungspotential wird für die Stadt Burgdorf keine Seltenheit und eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Durch die Planung werden nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionserfüllung Biotopentwicklungspotential erwartet.

<sup>5</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

<sup>6</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Betrachtungsbereich liegen Böden mit sehr geringer und geringer Funktionserfüllung in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Für eine sehr geringe und geringe Funktionserfüllung in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wird für die Stadt Burgdorf keine Seltenheit und eine geringe Bedeutung abgeleitet. Bei Ausführung der Planung werden durch die Überbauung nachteilige Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit erwartet. Bei Umsetzung der Planung wird der fruchtbare humose Oberboden voraussichtlich großflächig entfernt. Die Bodenteilfunktionserfüllung geht damit großflächig vollständig verloren.

Im Betrachtungsbereich liegen Böden mit hoher Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden vor. Für eine hohe Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden wird für die Stadt Burgdorf keine Seltenheit und eine hohe Bedeutung abgeleitet. Bei Ausführung der Planung werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Funktionserfüllung Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden erwartet. Bei Umsetzung der Planung wird der Oberboden voraussichtlich großflächig entfernt. Die Bodenteilfunktionserfüllung geht damit großflächig vollständig verloren.

Im Betrachtungsbereich liegen Böden mit mittlerer Funktionserfüllung in der Funktion Ausgleichskörper im Wasserhaushalt vor. Für die mittlere Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird für die Stadt Burgdorf keine Seltenheit und eine mittlere Bedeutung abgeleitet. Bei Ausführung der Planung werden nachteilige Auswirkungen auf die Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt erwartet. Bei Umsetzung der Planung wird der Boden voraussichtlich großflächig versiegelt. Die Bodenteilfunktionserfüllung geht damit großflächig vollständig verloren.

Im Betrachtungsbereich liegen keine Böden vor, die eine Relevanz in der Archivfunktion aufweisen.

Die Kohlenstoffspeicherfunktion im Betrachtungsbereich wird als sehr gering eingestuft. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung auf die Funktionserfüllung in der Kohlenstoffspeicherfunktion werden nicht erwartet.

Im Betrachtungsbereich liegen Böden mit einer geringen und mittleren Funktionserfüllung in der Kühlungsfunktion vor. Bei Umsetzung der Planung wird der Boden voraussichtlich großflächig versiegelt. Siedlungsbereiche weisen i.d.R. eine sehr geringe bis geringe Kühlungsfunktion auf. Bei Umsetzung der Planung wird die Bodenteilfunktionserfüllung verschlechtert.

Das (aktuelle) Planvorhaben umfasst eine Flächengröße von ca. 19,75 ha. Durch die Planung wird Boden im Geltungsbereich des B-Planes in sehr hohem Umfang verbraucht. Die Bodenfunktionserfüllung wird durch das Planvorhaben stark vermindert/eingeschränkt und zum Teil irreversibel zerstört.

Nach Auswertung der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover sind von dem Planvorhaben keine seltenen Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung betroffen. Die tatsächliche Bodenfunktionserfüllung ist für den Planungsbereich nicht ermittelt worden.

Die Bodenteilfunktionsverluste natürliche Bodenfruchtbarkeit und Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden sowie untergeordnet die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt hätten für das Planvorhaben durch eine ökologische Oberbodenverwertung kompensiert werden können.

Zum Erhalt der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sind Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich unversiegelter Flächen im Planungsbereich umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zu schonendem Umgang mit dem Schutzgut Boden umgesetzt werden. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung ist bei Baumaßnahmen die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten."

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**  
*Abwägungsvorschlag wird noch erarbeitet.*

**Region Hannover**, Stellungnahme 22.12.2022:

**„Gewässerschutz:**

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

**Brandschutz:**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

**Immissionsschutz:**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

**ÖPNV:**

Zu der o.g. Beteiligung bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr**, Geschäftsbereich Hannover, Stellungnahme 09.12.2022

„durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße 188 berührt.

Ich kann dem Vorhaben zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B188 (gem. §9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße) beachtet wird.

Ferner weise ich darauf hin, dass mit dem Bau der Ortsumfahrung Burgdorf der Bundesstraße 188 landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht festgesetzt wurden (vgl. Maßnahmen A 13.1, A 13.2, A 13.2, A 13.7 und A 13.7). Diese werden teilweise überplant, so dass hier in Absprache mit der Naturschutzbehörde entsprechende Kompensationen vorzusehen sind.

Ich gebe zu bedenken, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B188 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise zur Bauverbotszone und zum Lärmschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone wird beachtet.

Der nördliche Rand des geplanten Geltungsbereichs verläuft größtenteils entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1259, 1260, 1261, 1263 (alle Gemarkung Burgdorf, Flur 1). Im Rahmen der Flurbereinigung hat die Stadt Burgdorf die Flurstücke 1259, 1260 und 1263 als Ackerflächen und das Flurstück 1261 als Weg übernommen. Auf diesen Flurstücken befinden sich keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des B188 Neubaus. Die Ausgleichsmaßnahmen, die nördlich des Plangebiets entlang der Fahrbahn der B188 hergestellt wurden, befinden sich alle auf dem Flurstücken 294/2 (Gemarkung Schillerslage, Flur 4), das sich im Eigentum des NLStBV (Bund) befindet.

Lediglich im Bereich des Fuß-/Radweg-Appendix im Nordosten des Plangebiet wird im Bereich der Flurstücke 1262/1 (18 m<sup>2</sup>) und 294/1 (ca. 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche) sowie einer ca. 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus 294/2 in Ausgleichsmaßnahmen des B 188 Neubaus eingegriffen – bzw. es werden Eingriffe mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans vorbereitet. Dies wurde in der Eingriffsbilanzierung auch entsprechend durch doppelte Bilanzierung des geplanten Eingriffs gewürdigt (s. Anmerkung zu Tabelle 10 im Umweltbericht).

Wo die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum B188 Neubau (LBP) verzeichnete Maßnahmen A 13.1 (Baumhecke in nordsüdlicher Richtung) westlich des nördlichen Teilbereichs des Wegestückes 1261 umgesetzt wurde, ist der Stadt Burgdorf nicht bekannt. Jedenfalls ist an dem im LBP vermerkten Ort keine Baumhecke angepflanzt worden. Ebenfalls ist der Stadt Burgdorf nicht bekannt, wo die im LBP verzeichnete Maßnahme

A 13.4 (Obstbaumreihe) am westlichen Rand der Straße 'Am Güterbahnhof' umgesetzt wurde. Zu dieser Maßnahme (A 13.4) teilte das NLStBV-H am 29.05.2020 auf Nachfrage der Stadt mit, dass die Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung in Frage gestellt worden sei und die Bäume an anderen Standorten im Bereich der Ortsumgebung gepflanzt worden seien.

Weil die Maßnahme A 13.1 (Baumhecke) und die Maßnahme A 13.4 (Obstbaumreihe) in der Örtlichkeit nicht vorhanden waren, wurden diese weder bei der Biotopkartierung noch bei der Eingriffsregelung berücksichtigt.

**Industrie- u. Handelskammer Hannover**, Stellungnahme 28.11.2022

„... Wir tragen unverändert [s. Stellungnahme der IHK zur frühzeitigen Beteiligung] keine Bedenken vor und begrüßen die Planung aus regionalwirtschaftlicher Sicht. Darüber hinaus unterstützen wir ebenfalls weiterhin die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zum Einzelhandel.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser**, Stellungnahme 08.12.2022

„Das Gebiet ... befinden sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Burgdorf-Nord ...

Dazu ergehen nachstehende Hinweise und Anregungen:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich Änderung durch den Nachtrag 1 hat am 21.04.2022 Rechtskraft erlangt. Die Ausführungsanordnung wurde am 23.11.2022 erlassen. Das heißt, mit Datum vom 12.12.2022 0:00 Uhr tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 1 vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG). Jedoch sind im Grundbuch und Kataster sind noch die alten Grundstücke nachgewiesen. Die Grundbuch- und Katasterberichtigung wird zeitnah von mir veranlasst.

Die Stadt Burgdorf ist durch Besitzeinweisung bereits in den Besitz der von diesem Vorhaben betroffenen Bereiche eingewiesen worden.

Aus Sicht der Flurbereinigung und der anderen von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 3 wurde nach der Entwurfsauslegung hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Katasterberichtigung aktualisiert. Die Besitzeinweisung betrifft fast alle Flächen im Geltungsbereich, s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, Stellungnahme 05.08.2022

„... die den Planunterlagen zu entnehmenden Restriktionen für das GE 10B (vor allem Verbot von Betriebswohnungen, Büros, Werkstätten, Sozialgebäuden) werden aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Sie sind vollständig umzusetzen.

Das Gutachten zu den Geruchsemissionen sowie die daraus abgeleiteten Einschränkungen sollten u. E. Bestandteil der Baugenehmigungen werden. Die Grundstückserwerber sind explizit auf die Immissionen hinzuweisen.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Nds. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg**, Stellungnahme 12.12.2022

„von der o.a. Planung sind auch weiterhin keine Waldbelange berührt. Aus Waldsicht bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH, Stellungnahme 19.12.2022**

„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**TenneT TSO GmbH, Stellungnahme 28.11.2022**

„ wir bedanken uns für die erneute Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan ...  
Die Stellungnahme vom 15.07.2022 ... besitzt weiterhin Gültigkeit.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise in der Stellungnahme vom 15.07.2022 werden zur Kenntnis genommen.

**EWE NETZ GmbH, Stellungnahme 17.11.2022**

„Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. ...

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der EWE NETZ GmbH vom 11.07.2022 in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (frühzeitige Beteiligung) verwiesen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme 30.11.2022**

„Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan ... grundsätzlich keine Bedenken.“

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Baugebiet soll durch die Stadt Burgdorf erschlossen werden. Der Erschließungsablauf wird rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme 29.12.2022:**

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. ...“

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Ausbauinteresse werden Vodafone Informationen übermittelt.

**DB AG – DB Immobilien, Stellungnahme 25.11.2022:**

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme vom 05.08.2022 wurde bereits berücksichtigt und in die Begründung des Bebauungsplans mitaufgenommen. Eine mögliche Überplanung des Flurstücks 159/1, Flur 1 der Gemarkung Burgdorf wurde durch den eingeleiteten Freistellungsprozess entgegengewirkt.

Wir haben dem Vorhaben daher keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.

**Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme 23.12.2022:**

„... Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan 0-78/2, Gewerbepark Nord-West berührt.

Sie beabsichtigen, in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage mit einem Bebauungsplan zu überplanen.

Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet der Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widersprechen. Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Denn Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Dieses betrifft das im östlichen Randbereich des Bebauungsplans liegende Flurstück 159/1, Flur 1, Gemarkung Burgdorf.

Um die von der Stadt Burgdorf angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, musste hierzu, da keine gesicherten Informationen über den rechtlichen Status des Flurstücks vorlagen, ein Freistellungsverfahren nach § 23 AEG durchgeführt werden.

Die Stadt Burgdorf als zuständige Gemeinde und als Grundstückseigentümerin hat am 19.09.2022, wie im aufgestellten Bebauungsplan erwähnt, einen Antrag auf Freistellung

von Bahnbetriebszwecken für das o.g. Flurstück gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Die Deutsche Bahn AG hat im Freistellungsverfahren als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der Bahnstrecke Lehrte – Celle erklärt, dass das Flurstück 159/1, Flur 1, Gemarkung Burgdorf für eisenbahnbetriebliche Zwecke nicht mehr benötigt werde und langfristig eine Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung nicht zu erwarten sei. Damit waren die Voraussetzungen für die Freistellung gegeben und die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte vom Eisenbahn-Bundesamt mit 28.11.2022, Az. 581pf/026-2022#022 positiv beschieden werden.

Mit der Rechtswirksamkeit des Freistellungsbescheides geht das o.g. Flurstück 159/1, Flur 1, Gemarkung Burgdorf zum 29.12.2022 in die Planungshoheit der Stadt Burgdorf über. Gegen den Bebauungsplan bestehen nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen des Entfalls des Fachplanungsvorbehaltes des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat im Bauleitplanverfahren in ihrer Stellungnahme neben anderen Punkten u.a. auch Immissionen erwähnt, die von der östlich vorbeiführenden Haupteisenbahnstrecke Lehrte – Celle, Strecke 1720 ausgehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt gibt dazu den Hinweis, dass der Ausbau der Bahnstrecke Lehrte – Celle in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden ist und die (Ausbau) Maßnahme im Bundeswegeschienenausbaugesetz enthalten (sogenannte Alpha E-Maßnahme).

Durch verschiedene bauliche Maßnahmen an Signalanlagen soll dabei die Kapazität der Bahnstrecke Lehrte – Celle erhöht werden.

Das bedeutet, dass mehr Züge einer bestimmten Zeit fahren können und dadurch auch von zusätzlichen Immissionen infolge des zunehmenden Schienenverkehrs auszugehen ist. Ein zusätzlicher Bau von Gleisen ist in der Streckenplanung der Deutschen Bahn AG im Bereich der Stadt Burgdorf nicht vorgesehen.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Nach telefonischer Auskunft des EBA am 03.01.2023 ist der Freistellungsbescheid für das Flurstück 159/1 zum 29.12.2022 rechtswirksam geworden. Die diesbezüglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Ausbau der Bahnstrecke bzw. Verkehrszunahme werden zur Kenntnis genommen.

#### **LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme 05.12.2022**

Inhaltliche Wiedergabe: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfahl nochmals wie in der Stellungnahme vom 15.07.2022 (s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) eine erneute Luftbildauswertung.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die empfohlene zusätzliche Luftbildauswertung wurde bereits am 20.07.2022 beantragt. Mit Schreiben vom 06.12.2022 übersandte der Kampfmittelbeseitigungsdienst das Ergebnis: Es wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

#### **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Stellungnahme 22.12.2022**

„...die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden durch die Formulierung in den Hinweisen zum Denkmalschutz (H.4) ausreichend berücksichtigt.

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

#### **Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr,**

Stellungnahme 25.11.2022

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

**Naturschutzbeauftragter der Region Hannover**, Herr Dieter Kleinschmidt, Stellungnahme vom 29.11.2022

„Bitte beachten Sie die Brut und Setzzeit für Bodenbrüter bei dem Bauvorhaben!“

#### **Ausführungen der Stadt Burgdorf:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Behördenstellungen ohne Anregungen und Hinweise**

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass die von ihnen zu vertretenden Belange nicht von der Planung berührt werden oder dass keine Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben werden:

- Wasserverband Peine, Stellungnahme 22.11.2022,
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Stellungnahme 18.11.2022,
- Gasunie Deutschland Services GmbH, Stellungnahme 25.11.2022,
- htp GmbH, Stellungnahme 02.12.2022,
- Stadt Burgwedel, Stellungnahme 02.12.2022,
- Gemeinde Isernhagen, Stellungnahme 04.01.2023,
- Samtgemeinde Wathlingen, Stellungnahme 25.11.2022.

#### **Behörden ohne Stellungnahme**

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, reichten aber keine Stellungnahmen ein:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
- Handwerkskammer Hannover,
- Zweckverband Abfallwirtschaft,
- Wasserverband Peine
- Avacon AG Prozesssteuerung,
- Stadtwerke Burgdorf GmbH,
- Bundesnetzagentur, Referat 226 Richtfunk,
- Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe,
- FNOH-DSL Südheide GmbH,
- Deutsche Post AG,
- RegioBus Hannover GmbH,
- Polizeiinspektion Burgdorf,
- Bischöfliches Generalvikariat,
- Kirchenkreisamt Burgdorfer Land, Gemeinde Isernhagen,
- Stadt Lehrte.